

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

*In dem
Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung*

LVG 24/19 (K 3)

des Herrn [...],

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigter: [...]

*wegen
Widerrufs der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung*

hat die 3. Kammer des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt durch seinen Präsidenten Franzkowiak als Vorsitzenden sowie seine Richterin Dr. Stockmann und seinen Richter Professor Dr. Germann am 14.08.2019 beschlossen:

1. Der mit Beschluss des Amtsgerichts Eisleben vom 13.06.2019 – 11 BRs 12/12 – ausgesprochene und durch Beschluss des Landgerichts Halle vom 15.07.2019 – 10a Qs 76/19 – bestätigte Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung bleibt einstweilen unwirksam, bis entweder über die Verfassungsbeschwerde des Antragstellers in der Hauptsache – LVG 25/19 (K 3) – entschieden ist oder eine anderweitige gerichtliche Entscheidung gegenüber dem Antragsteller der Vollstreckung dieser oder einer anderen Freiheitsstrafe eine Grundlage gibt.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Dem Antragsteller sind die Kosten zu erstatten.

Gründe

I.

1. Der Antragsteller wendet sich gegen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. 1
- Das Amtsgericht Wilhelmshaven verurteilte ihn am 24.11.2011 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten und setzte deren Vollstreckung zur Bewährung aus. Mit Beschluss des Amtsgerichts Eisleben vom 13.06.2019 – 11 BRs 12/12 – wurde die Strafaussetzung widerrufen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde wurde durch das Landgericht Halle mit Beschluss vom 15.07.2019 – 10a Qs 76/19 – als unbegründet verworfen. Mit Ladung vom 06.08.2019 wurde der Antragsteller aufgefordert, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung die Freiheitsstrafe anzutreten. 2
- Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben bereits wiederholt strafrechtlich verurteilt worden. 3
- Der Antragsteller rügt die Verletzung seiner Freiheitsrechte aus Art. 5 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus Art. 20 Abs. 2 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt. Das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht Eisleben) habe bei der Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung die positive Einschätzung des Landgerichts Schwerin in dessen Entscheidung vom 04.03.2019 – 41 Ns 39/18 177 Js 6237/15 – unberücksichtigt gelassen. Darin habe das Landgericht Schwerin im Rahmen des Berufungsverfahrens gegen die Verurteilung des Antragstellers durch das Amtsgericht Schwerin vom 14.02.2018 – 33 Ds 177 Js 6237/15 – zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in 13 Fällen und vorsätzlicher Insolvenzverschleppung die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt und die Bewährungszeit auf fünf Jahre festgesetzt. Das Landgericht Schwerin habe in dieser Entscheidung ausgeführt, dass trotz seines Bewährungsversagens eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgen müsse, weil die Taten mehrere Jahre zurücklägen, weil der Verurteilte die Schäden zumindest teilweise wiedergutmacht habe und im übrigen eine Rückzahlung angekündigt habe, und weil er nicht erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Zudem lebe er sozialisiert und sei auch persönlich durch die Erkrankung seiner Ehefrau von den Folgen der Strafverfahren betroffen. In diesem Punkt liege eine günstige Prognose vor. 4
- Der Antragsteller trägt vor, dass sein Grundrecht auf Freiheit der Person aus Art. 5 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt dadurch verletzt sei, dass das Amtsgericht Eisleben und das Landgericht Halle die verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen Widerruf der Strafaussetzung hinsichtlich der älteren Verurteilung von 2011 nicht eingehalten hätten. 5
- Wegen der Einzelheiten wird hier auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 09.08.2019 bezug genommen. 6

- Der Antragsteller beantragt, **7**
- die Vollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Wilhelmshaven – 4 Ls 166 Js 21624/10 (2/11) – bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde des Antragstellers in der Hauptsache auszusetzen.
- Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. **8**
2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet. **9**
- a. Der Antrag ist zulässig. **10**
- aa. Gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz) – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. LSA S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. LSA S. 162), kann das Landesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. **11**
- bb. Der Antragsteller ist antragsbefugt. Er hat hinreichend geltend gemacht, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe, die er gemäß Ladung vom 06.08.2019 binnen einer Woche anzutreten hätte, ihn in seinem Recht auf Freiheit der Person aus Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 494), verletzen würde. **12**
- cc. Der allgemeine Grundsatz der Subsidiarität des verfassungsgerichtlichen Verfahrens läßt die einstweilige Anordnung nicht hinter einem vorrangigen Rechtsbehelf zurücktreten. **13**
- Die einstweilige Anordnung nach § 31 Abs. 1 LVerfGG selbst ist nicht formell an eine Rechtswegerschöpfung gebunden. Nach dem allgemeine Grundsatz der Subsidiarität des verfassungsgerichtlichen Verfahrens ist sie jedoch auch dann unzulässig, wenn ihre Wirkung im fachgerichtlichen Verfahren erlangt werden könnte. Gemäß § 33a S. 2 i. V. m. § 47 Abs. 2 Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.2019 (BGBl. I S. 1066) – StPO – kann das zuständige Gericht einen Aufschub der Vollstreckung im Rahmen einer Anhörungsrüge anordnen. Eine Anhörungsrüge hat der Antragsteller – soweit ersichtlich – nicht erhoben. Da er mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und in der in der Hauptsache erhobenen Verfassungsbeschwerde weder ausdrücklich noch der Sache nach eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend macht und weil es auch als ausgeschlossen erscheint, dass er auf diese Weise für sein grundrechtliches Vorbringen Abhilfe erlangen könnte, war er nicht gehalten, hierzu eine Anhörungsrüge zu erheben und in deren Rahmen auf einen Aufschub der Vollstreckung hinzuwirken. **14**

- b. Der Antrag ist begründet. Die einstweilige Anordnung ist zur Abwehr schwerer Nachteile für den Antragsteller dringend geboten. **15**
- Hierfür kommt es auf eine zweistufige Prüfung an: Eine einstweilige Anordnung ist dringend geboten, wenn erstens die in der Hauptsache erhobene Verfassungsbeschwerde nicht offensichtlich unzulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist und zweitens die Nachteile, die ohne einstweilige Anordnung bei späterem Erfolg der Verfassungsbeschwerde entstünden, schwerer wiegen als die Nachteile, die durch die einstweilige Anordnung bei späterer Erfolglosigkeit der Verfassungsbeschwerde entstünden (vgl. zu § 32 BVerfGG: BVerfG, Beschl. vom 03.05.1994 – 2 BvR 2760/93, 2 BvQ 3/94 und 2 BvR 707, 741/94 – BVerfGE 91, 70 [75], Beschl. vom 07.02.1995 – 1 BvR 2116/94 – BVerfGE 92, 126 (129 f.), Beschl. vom 05.07.1995 – 1 BvR 2226/94 – BVerfGE 93, 181 [186 f.], Beschl. vom 17.07.2002 – 2 BvR 1027/02 – BVerfGE 105, 365 [370 f.]). **16**
- aa. Die in der Hauptsache erhobene Verfassungsbeschwerde ist nicht offensichtlich unzulässig. Insbesondere tritt sie nicht wegen des Erfordernisses der Rechtswegerschöpfung nach § 47 Abs. 2 LVerfGG oder wegen des allgemeinen Grundsatzes der Subsidiarität hinter eine Anhörrungsrüge zurück (s. o. a. cc.). **17**
- bb. Die in der Hauptsache erhobene Verfassungsbeschwerde ist auch nicht offensichtlich unbegründet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der mit ihr angegriffene Widerruf der Strafaussetzung das Grundrecht des Antragstellers auf Freiheit der Person aus Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LVerf verletzt. **18**
- aaa. In das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LVerf darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden, Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LVerf. Vorliegend begründet § 56f des Strafgesetzbuches – StGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (BGBl. I S. 844), den Rechtsrahmen, in dem das Amtsgericht Eisleben und das Landgericht Halle über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf die Freiheit der Person entschieden haben. **19**
- Anwendung und Auslegung bundesgesetzlicher Verfahrensnormen unterliegen nicht in jeglicher Hinsicht der Kontrolle des Landesverfassungsgerichts. Das Verfassungsgericht überprüft gerichtliche Entscheidungen nur in engen Grenzen. Es ist kein Rechtsmittelgericht. Es ist nicht seine Aufgabe, fachgerichtliche Entscheidungen allgemein auf die Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen, der Auslegung der Gesetze und ihrer Anwendung auf den konkreten Fall zu kontrollieren (BVerfG, Beschl. vom 29.11.1983 – 2 BvR 704/83 – MDR 1984, S. 283 f.). Im Rahmen der Verfassungsbeschwerde ist nur zu prüfen, ob das Gericht gegen Normen der Landesverfassung verstoßen hat, die ein subjektives Recht des Beschwerdeführers verbürgen. Das Landesverfassungsgericht überprüft eine gerichtliche Entscheidung dabei nur auf Auslegungs- und Anwendungsfehler, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung von der Bedeutung und Tragweite des als verletzt bezeichneten Grund- **20**

rechts beruhen (vgl. ThürVerfGH, Beschl. vom 03.05.2017 – VerfGH 52/16 – juris, Rn. 50 f.; zum Bundesrecht: BVerfG, Beschl. vom 26.02.2008 – 1 BvR 1602/07, 1 BvR 1606/07, 1 BvR 1626/07 – BVerfGE 120, 180 [209]).

bbb. Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Freiheit der Person nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LVerf verlangen, dass Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht. Dies gilt nicht nur für das strafprozessuale Hauptverfahren, sondern auch für das Vollstreckungsverfahren (vgl. BVerfG, Beschl. vom 24.09.2011 – 2 BvR 1165/11 – juris, Rn. 19 m. w. N.). Wegen der besonderen Stellung dieses Grundrechts ist zudem eine besonders strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs durch die Gerichte geboten. Dementsprechend ist das Gewicht der Grundrechtsbeeinträchtigung auch bei der Entscheidungsbegründung zu berücksichtigen.

21

Dem Widerruf nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB liegt eine Berichtigung der ursprünglichen günstigen Prognose durch das Tatgericht zugrunde, nicht eine Bestrafung für den Bewährungsbruch (vgl. KG Berlin, Beschl. vom 12.01.2009 – 2 Ws 620/08 – juris, Rn. 12; Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 56f, Rn. 8; Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 56f, Rn. 1 m. w. N.). Daher führt eine neue Straftat nach § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB nur dann zum Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung, wenn sich mit der neuerlichen Straftat die Erwartung nicht erfüllt hat, die der Strafaussetzung zur Bewährung zugrunde lag, sich also die ursprüngliche Prognose als falsch erwiesen hat. Aus der gesetzlichen Formulierung geht hervor, dass nicht jede neue Straftat diese Erwartung widerlegt. Es muss sich vielmehr um eine Tat handeln, die erkennen lässt, dass sich die verurteilte Person die Verurteilung nicht hat zur Warnung dienen lassen und sie sich ohne die Einwirkung des Strafvollzugs nicht straffrei verhalten wird. Dafür soll grundsätzlich jede in der Bewährungszeit begangene Tat von einigem Gewicht ausreichen, auch wenn sie nur mit einer Geldstrafe geahndet wurde. Die Erforderlichkeit eines Widerrufs ist somit nicht isoliert anhand der neuen Straftat, sondern aufgrund einer neuen Legalprognose zu beurteilen (vgl. Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 56f, Rn. 8a; Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 56f, Rn. 9 f.). Neue Straftaten, auch wenn sie wichtigen indiziellen Charakter haben, führen daher nicht zwingend zum Widerruf der Strafaussetzung und stehen einer günstigen Prognose nicht durchweg entgegen (vgl. auch: BGH, Beschl. vom 18.06.2009 – StB 29/09 – juris, Rn. 4; ThürVerfGH, Beschl. vom 07.11.2018 – 4/18 – juris, Rn. 47).

22

Dem Vollstreckungsgericht steht bei der Anwendung der Vorschrift eine Einschätzungsprärogative zur Seite, die erst dann verletzt ist, wenn es tatsächliche Umstände, die prognoseerheblich sind, nicht berücksichtigt oder von ihm herangezogene Umstände ihrem Gewicht nach grundsätzlich verkennt (ThürVerfGH, Beschl. vom 07.11.2018 – 4/18 – juris, Rn. 52).

23

In diesem Zusammenhang kann offenbleiben, ob – wie der Antragsteller meint – das Vollstreckungsgericht bei seiner Prognoseentscheidung grundsätzlich gehalten ist, sich der sach- und zeitnäheren Prognose des Tatgerichts anzuschließen, das die letzte, während der Bewährungszeit begangene Straftat beurteilt hat (so aber wohl: ThürVerfGH, Beschl. vom 07.11.2018 – 4/18 – juris, Rn. 48; insoweit Bedenken anmeldend: Sondervotum Prof. Dr. Schwan, ebd., Rn. 70). Jedenfalls aber hat das Gericht sich mit den Feststellungen und Bewertungen des Tatgerichts in der Begründung seiner Entscheidung auseinanderzusetzen.

24

ccc. Das Landgericht Halle hat in seiner Entscheidung zunächst darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf der Strafaussetzung erfüllt seien und das Amtsgericht Eisleben die Strafaussetzung zur Bewährung zu Recht widerrufen habe. Hierdurch – und ebenso durch den dahingehenden ausdrücklichen Hinweis auf der Seite 3 des Beschlusses – hat es sich die Begründung des Amtsgerichts Eisleben zueigen gemacht. Das Amtsgericht Eisleben hat in seiner Entscheidung zunächst ausgeführt, dass durch das Amtsgericht Schwerin die geständigen Einlassungen des Antragstellers in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten berücksichtigt worden seien und ebenso dessen Versuch, die eingetretenen Schäden bei den Sozialversicherungskassen durch Zahlungen über seine Ehefrau wiedergutzumachen. Auch die anderen von dem Antragsteller angeführten Aspekte, wie der Zeitablauf und die positive Stellungnahme des Bewährungshelfers R. werden ausdrücklich aufgeführt. Diesen Gesichtspunkten stellt das Amtsgericht Eisleben im Rahmen seiner Prognose allerdings (augenscheinlich in Gestalt eines – unzureichend gekennzeichneten – Zitates aus der Entscheidung des Amtsgerichts Schwerin) das Verhalten des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung entgegen. Das Amtsgericht Eisleben bringt damit erkennbar seine Wertung zum Ausdruck, dass die Prognose des Tatgerichts aufgrund der in der zitierten Entscheidung mitgeteilten Erkenntnisgrundlagen nicht zu überzeugen vermöge, mindestens aber eine abweichende Entscheidung rechtfertige.

25

Das Landgericht Halle stützt seine bestätigende Entscheidung zusätzlich darauf, dass der Antragsteller das Unrecht seiner Tat nicht eingesehen habe. Dabei sei von Bedeutung, dass der Widerruf der Strafaussetzung nicht der Ahndung des Bewährungsbruchs diene; vielmehr sei auf Grundlage der aktuellen Lebenssituation prognostisch zu bewerten, ob der Antragsteller seine kriminelle Lebensführung geändert habe oder mit einer solchen Änderung höchstwahrscheinlich zu rechnen sei. Dies sei nicht zu erwarten, zumal die Bewährungszeit bereits einmal wegen Bewährungsverstehens verlängert worden sei. In diesem Zusammenhang bringt das Landgericht zudem zum Ausdruck, dass die Bewährungsentscheidung des Landgerichts Schwerin ersichtlich der angestrebten Schadenswiedergutmachung und des Zeitraums, der seit Begehung der Taten vergangen ist, geschuldet sei.

26

Mit den Gründen, die das Landgericht Schwerin als letzte tatgerichtliche Instanz für die Strafaussetzung zur Bewährung bewogen haben, setzen sich aber weder das Amtsgericht Eisleben noch das Landgericht Halle auseinander. Sie wiederholen aus-

27

föhrlich und im Wortlaut Feststellungen der Vorinstanz, gehen demgegenüber jedoch in keiner Weise darauf ein, wie sich das Landgericht Schwerin in der Begründung seiner günstigen Bewährungsprognose dazu verhält. Sie stellen demzufolge auch nicht dar, wie und warum sie von jener Prognose abweichen. Sie führen auch keine eigenen Erkenntnisse an, die für eine abweichende Prognose sprechen. Damit genügt zuletzt die Entscheidung des Landgerichts Halle nicht – jedenfalls nicht offensichtlich – den dargestellten Anforderungen an die Auseinandersetzung mit den Feststellungen und Bewertungen, auf die das sach- und zeitnähere Tatgericht seine günstige Bewährungsprognose gestützt hat.

ddd. Daher ist nicht offensichtlich ausgeschlossen, dass zuletzt das Landgericht Halle in seiner Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der Freiheit der Person nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 LVerf verkannt hat. **28**

cc. Die Nachteile, die ohne einstweilige Anordnung bei späterem Erfolg der Verfassungsbeschwerde entstünden, wiegen schwerer als die Nachteile, die durch die einstweilige Anordnung bei späterer Erfolglosigkeit der Verfassungsbeschwerde entstünden. **29**

aaa. Ohne einstweilige Anordnung wäre der Antragsteller verpflichtet, die Freiheitsstrafe binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung vom 06.08.2019 anzutreten. Erwiese sich später die Verfassungsbeschwerde als erfolgreich, würde der Antragsteller ohne rechtliche Grundlage eine Entziehung seiner persönlichen Freiheit erlitten haben. **30**

bbb. Mit dieser einstweiligen Anordnung ist die Wirkung der Strafaussetzung zur Bewährung wiederhergestellt, die vor ihrem Widerruf durch das Amtsgericht Eisleben und dessen Bestätigung durch das Landgericht Halle bestanden hat. Erwiese sich später die Verfassungsbeschwerde als erfolglos, würde die Freiheitsstrafe entsprechend später vollstreckt. **31**

ccc. Eine bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde dauernde Entziehung der persönlichen Freiheit ohne rechtliche Grundlage wiegt schwerer als ein vorübergehender Aufschub der Strafvollstreckung. **32**

c. Gegenstand dieser einstweiligen Anordnung ist die Wirkung des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung. Mit der Anordnung, dass dieser Widerruf einstweilen unwirksam bleibt, wird die Wirkung der widerrufenen Strafaussetzung zur Bewährung auf der dafür geltenden Grundlage und nach den dafür maßgeblichen Gesichtspunkten wiederhergestellt. Es ist nicht erforderlich, dass das Landesverfassungsgericht eine eigene Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung aus dem Strafurteil trifft, wie es der Wortlaut des Antrags formuliert. Der Sache nach ist der Antrag auch nicht anders zu verstehen, als dass er gegen die Wirkung des Widerrufs der Strafaussetzung gerichtet ist. **33**

d. Die Wirkung der einstweiligen Anordnung ist auf ihren Gegenstand beschränkt. Sie steht einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf anderer Grundlage nicht entgegen. Diese andere Grundlage kann sich aus einer anderweitigen gerichtlichen Entscheidung ergeben, die aufgrund einer negativen, verfassungsgemäß zu begründenden Bewährungsprognose entweder die Strafaussetzung im vorliegenden Fall erneut widerruft oder die Strafaussetzung in einem anderen Fall widerruft oder den Antragsteller zu einer weiteren Freiheitsstrafe verurteilt, ohne deren Vollstreckung auszusetzen. **34**

In jedem Fall wird die einstweilige Anordnung gemäß § 31 Abs. 6 LVerfGG mit Bekanntgabe der Entscheidung über die in der Hauptsache erhobene Verfassungsbeschwerde außer Kraft treten. **35**

Darüber hinaus kann das Landesverfassungsgericht die einstweilige Anordnung gemäß § 31 Abs. 6 LVerfGG schon vorher ausdrücklich aufheben, wenn neue entscheidungserhebliche Umstände bekannt werden. **36**

II.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **37**

III.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 3 LVerfGG durch einstimmigen Beschluss. **38**

Franzkowiak

Franzkowiak

Prof. Dr. Germann

Dr. Stockmann
ist an der Unterschrift unter diese Ausfertigung verhindert.